



Datum: 18.09.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Kämmerei, Finanzbuchhaltung	Sachbearb.: Frau Radmacher
-----------------	---	-------------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Jahresabschluss 2024

- a) Feststellung des Jahresabschlusses**
- b) Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2024 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 275.066.376,86 €, sowie die Ergebnisrechnung 2024 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 929.940,48 € fest und genehmigt die in der Anlage dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nimmt diese zur Kenntnis.
- 1.2 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2024.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage X/1239 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024 vom 26.08.2025 sowie der Bericht der Wirtschaftsprüfergesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 nebst Anhang und Lagebericht vom 28.07.2025 zur Beratung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 07.10.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024. Gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Aufgrund der kurzen zeitlichen Abfolge der Sitzungen wird über das Ergebnis der Prüfung mündlich berichtet bzw. die verfasste Stellungnahme im Rahmen der Ratssitzung verlesen.

Ergebnisverwendung

Mit dem 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz wurde der § 75 Abs. 3 GO NRW dahingehend geändert, dass ein Jahresüberschuss der Ausgleichsrücklage zu zuführen ist. Ein Wahlrecht hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses besteht insofern nicht. Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Rat ist nicht herbeizuführen.

Weiteres Verfahren

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Kommunalaufsicht beim Hochsauerlandkreis unverzüglich angezeigt. Der Jahresabschluss wird öffentlich bekannt gemacht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses und zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Im IV. Quartal 2024 sind die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 156.212,98 € entstanden. Die Überschreitungen im Einzelnen liegen unter 20.000 € und bedürfen daher keine Genehmigung; sie werden hiermit der Stadtvertretung bekannt gegeben. Weiterhin wurden über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 1.937.327,43 € generiert, welche der Genehmigung durch die Stadtvertretung bedürfen. Der größte Teil der genehmigungspflichtigen Aufwendungen resultiert aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Aufwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind regelmäßig schwer vorzuplanen, da sie zu einem großen Teil fallabhängig und die Neuaufnahme von Fällen insbesondere im Bereich der Hilfen der Erziehung oder in der Eingliederungshilfe regelmäßig zu hohem Mehraufwand führt.